

# **Verfahrensordnung der staatlich anerkannten Gütestelle**

## **des Vorstehers der Gütestelle Florian S.O. Rosing Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator**

**in der Fassung vom 31.08.2017**

### **Präambel:**

Die nachfolgende Verfahrensordnung regelt das Güteverfahren im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) vor der staatlich anerkannten Gütestelle des Güterichters Florian S.O. Rosing. Aufgabe der Gütestelle ist die Beförderung der außergerichtlichen Einigung zwischen den Parteien des Güteverfahrens.

Dem Antragsteller gibt das Güteverfahren die Möglichkeit die Verjährung seiner Ansprüche zu hemmen und unter vorläufiger Meidung von Gerichtsverfahrens eine kostengünstige einvernehmliche Einigung herbeizuführen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

1. Rechtsanwalt Florian S.O. Rosing, zugleich geprüfter Wirtschaftsmediator (im Folgenden „der Güterichter“) ist staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der ZPO.
2. Das Güteverfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien berechtigt sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und ihre Streitigkeiten selbst beizulegen. Das Güteverfahren ist kein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren
3. Das Güteverfahren ist unabhängig von der gerichtlichen Zuständigkeit. Der Sitz von Antragsteller oder Antragsgegner ist für die Durchführung des Güteverfahrens bei der Gütestelle unbeachtlich.
4. Der Sitz der Gütestelle ist Esslingen.
5. Die Güteverhandlung kann nach Vereinbarung auch an einem anderen Ort stattfinden.

### **§ 2 Grundsätze des Verfahrens**

1. Im Güteverfahren soll mit Hilfe des Güterichters eine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, durch die deren widerstreitende Interessen ausgeglichen werden. Der Güterichter ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon in rechtlich bindender Weise zu entscheiden.
2. Der Güterichter lässt sich im Güteverfahren allein von den Interessen der Parteien leiten und bringt, diese in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage zum Ausgleich um und eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.
3. Der Güterichter ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Er darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Güteverfahrens ist, als Parteivertreter anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben.
4. Der Güterichter fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, die er für angemessen hält. Zu diesem Zweck kann er unverbindliche Vorschläge und Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen.

5. Der Güterichter verpflichtet sich hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Güteverfahrens sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Der Güterichter sowie seine Hilfspersonen werden vor Gericht bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

### **§ 3 Verfahrenseinleitung**

1. Das Güteverfahren wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag ist bei der Gütestelle in Textform (Brief, E-Mail, Fax etc.) einzureichen. Der Antrag muss
  - a. den Namen und
  - b. die ladungsfähige Anschrift der Parteien,
  - c. eine kurze Darstellung des Streitgegenstands und
  - d. eine kurze Darstellung des Begehrens und des Verfahrensziels beinhalten und
  - e. von der den Antrag stellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten unterschrieben sein.

Bei schriftlichen Anträgen ist die für die Zustellung erforderliche Zahl der Abschriften beizufügen. Falls sich der Antragsteller vertreten lässt, soll er eine Vollmacht beifügen. Der Güteantrag ist auch ohne Vollmacht wirksam eingereicht. Die Vollmacht ist auf Anfordern der Gütestelle nachzureichen.

2. Die Durchführung eines Güteverfahrens kann auch einvernehmlich von den Parteien beantragen werden.
3. Befinden sich auf einer Seite mehrere Parteien, wird für jede Partei grundsätzlich ein separates Güteverfahren eingeleitet. Gegenanträge werden als eigene Güteverfahren behandelt. Der Güterichter kann mehrere Güteverfahren einheitlich führen oder verbinden.
4. Der Antrag auf Durchführung eines Güteverfahrens wird jedem Antragsgegner vom Güterichter übermittelt. Mit der Bekanntgabe wird der Antragsgegner aufgefordert, zu erklären, ob er in das Güteverfahren eintreten möchte. Für die Übermittlung des Antrags auf Durchführung des Güteverfahrens gilt § 167 ZPO entsprechend.

### **§ 4 Bestimmung des Termins**

Hat sich der Antragsgegner mit der Durchführung einer Güteverhandlung einverstanden erklärt oder haben beide Parteien einvernehmlich die Durchführung einer Güteverhandlung beantragt, so bestimmt der Güterichter einen Verhandlungstermin und einen Verhandlungsort. Der Güterichter kann auch eine schriftliche Durchführung der Güteverhandlung anordnen.

### **§ 5 Durchführung des Termins**

1. Die Güteverhandlung ist nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien und der Güterichter vereinbaren etwas Anderes.
2. Die Parteien sollen im Gütetermin persönlich verhandeln, juristische Personen verhandeln durch einen bevollmächtigten Vertreter. Die Parteien sind berechtigt, den Gütetermin gemeinsam mit einem Rechtsanwalt wahrzunehmen oder sich von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen.
3. Eine Partei kann ihr Ausbleiben an dem anberaumten Gütetermin wegen wichtiger Gründe binnen einer Woche vor dem Termin entschuldigen. Sie hat ihr Nichtteilnahme dem Güterichter unverzüglich anzuzeigen. Bei genügend entschuldigtem Ausbleiben einer Partei wird vom Güterichter ein neuer Gütetermin bestimmt.
4. Die Güteverhandlung ist in der Regel in einem Termin und mündlich durchzuführen. Der Güterichter kann die Parteien auffordern, ihr Begehren schriftlich zu begründen. Der jeweils anderen Partei ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

5. Die Güteverhandlung kann nach Ermessen des Güterichters auch unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln stattfinden, wenn die Interessen der Parteien hierbei gewahrt werden.
6. Kann die Güteverhandlung nicht in einem Termin durchgeführt werden, wird sie unterbrochen, und ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu vereinbaren.
7. Der Güterichter entscheidet über die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Inaugenscheinnahmen von Urkunden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien und deren Vertreter können auch Ortstermine durchgeführt werden.

## **§ 6 Beendigung des Verfahrens**

1. Das Verfahren endet
  - a. durch eine den Streit beendende Vereinbarung (Vergleich);
  - b. Mit Übermittlung der Erklärung des Güterichters, dass die Gegenseite nicht in das Güteverfahren einzutreten wünscht oder dass die Gegenseite das Güteverfahren nicht fortsetzen will; spätestens jedoch drei Tage nach Versendung dieser Erklärungen an die Parteien;
  - c. wenn der Güterichter das Verfahren wegen fehlender Erfolgsaussicht für beendet erklärt.
2. Eine Beendigung des Verfahrens wegen fehlender Erfolgsaussichten kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine der Parteien nicht binnen angemessener Frist Stellung nimmt, unentschuldigt zu einem Termin nicht erscheint oder eine der Parteien einen vom Güterichter angeforderten angemessenen Vorschuss binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderungen ganz oder teilweise nicht leistet.

## **§ 7 Vereinbarung, Protokoll**

1. Über die Einigung oder das Scheitern der Güteverhandlung erstellt der Güterichter ein Protokoll.
2. Das Protokoll enthält
  - a. den Namen des Güterichters
  - b. Ort und Dauer der Verhandlung,
  - c. Namen und Anschriften der Parteien, ihrer evtl. gesetzlichen Vertreter oder Verfahrensbevollmächtigten,
  - d. den Gegenstand des Streits,
  - e. den zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich bzw. den Vermerk, dass der Einigungsversuch gescheitert ist.

Das Protokoll wird vom Güterichter unterschrieben.

3. Ist es zu einer Einigung gekommen wird das Protokoll den Parteien oder deren Verfahrensbevollmächtigten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen im Termin unterschrieben.
4. Bei der Durchführung der schriftlichen Güteverhandlung hat jede Partei dem Einigungsprotokoll in Textform zuzustimmen. Ein Vergleichsvorschlag gilt insofern bereits als Zustimmung hierzu.

## **§ 8 Abschrift und Aufbewahrung**

1. Der Güterichter überlässt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern eine beglaubigte Abschrift des Protokolls. Die Abschrift des Protokolls kann bis zum vollständigen Kostenausgleich zurückbehalten werden.

2. Die Urschrift des Protokolls bewahrt der Güterichter für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens auf.

### **§ 9 Vollstreckung**

1. Aus den beglaubigten Abschriften des Protokolls findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.
2. Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Esslingen zuständig.

### **§ 10 Gebühren und Auslagen der Gütestelle**

1. Für die Einleitung eines Güteverfahrens fällt eine Einleitungsgebühren in Höhe von 100,00 € an. Der Güterichter kann die Gebühr im Einzelfall reduzieren.
2. Für die Durchführung der Güteverhandlung werden die Gebühren nach Arbeitsaufwand berechnet. Der Güterichter erhält für die Durchführung der Güteverhandlung – einschließlich der Vor- und Nachbereitung – eine Gebühr von 180,00 € pro angefangener Stunde. In Abstimmung mit den Parteien kann in Einzelfällen eine Pauschalgebühr vereinbart werden.
3. Bleibt eine Partei unentschuldig von einem festgelegten Termin fern oder zeigt ihre Verhinderung nicht binnen einer Woche vor dem Termin an, hat sie die hierfür angefallenen Kosten zu übernehmen, mindestens jedoch einen Aufwand von zwei Zeitstunden. Diese Gebühr kann nach Ermessen des Güterichters reduziert werden.
4. Bei Abschluss eines Vergleichs erhält der Güterichter neben der Durchführungsgebühr eine Einigungsgebühr gemäß 1000 VV Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) aus dem jeweiligen Streitwert zzgl. Mehrwertsteuer. Der Streitwert wird vom Güterichter nach § 23 RVG festgesetzt.
5. Alle Gebühren fallen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer an.
6. Auslagen und Reisekosten des Güterichters werden nach den Vorschriften des RVG erstattet.

### **§ 11 Kostentragung**

1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, tragen die Parteien die Gebühren des Güterichters jeweils zur Hälfte, dem Güterichter gegenüber jedoch als Gesamtschuldner.
2. Stimmt der Antragsgegner der Durchführung des Güteverfahrens nicht zu, trägt der Antragsteller die Einleitungsgebühr. Die Einleitungsgebühr kann nach Ermessen des Güterichters reduziert werden.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten selbst.

### **§ 12 Vorschuss**

Der Güterichter ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss von beiden Parteien zu verlangen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Verfahrensordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.



Verkündet am 19. Oktober 2017